

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

Gebr. Pegels GmbH & Co. KG

Abschnitt I

-Verkauf-

§ 1 Allgemeines

1. Für alle Waren- und Dienstleistungsgeschäfte der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG mit Vertragspartnern (Unternehmer und Verbraucher) sind die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Sämtliche (auch zukünftige) Lieferungen und Leistungen, einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Abweichend vereinbarte Sonderbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Einkaufs- und/oder Bestellbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden. Nachrangig dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EHB), der Gemüseanbauvertrag BAG und die AVLB Saatgut in ihren jeweils gültigen Fassungen

§ 2 Vertragsabschluss

1. Die Bestellung eines Vertragspartners gilt als Angebot, welches die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG annehmen oder ablehnen kann. Wenn Verträge mit Unternehmern vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Die vereinbarten Preise gelten ab Geschäftsstelle und bei Direktversendung vom Hersteller ab Werk. Werden Verträge nicht schriftlich abgeschlossen, gilt der Lieferschein als Bestätigungsschreiben. Es ist insbesondere für die Bestimmung des Vertragsgegenstandes maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

§ 6 Zahlung, Kontokorrent und Aufrechnung

1. Falls nichts Anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel beträgt das Zahlungsziel 10 Tage und wird nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet.

2. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt als zahlungshalber geleistet. Einzugsbesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

3. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG, sondern erst seine unwiderrufliche Einlösung als Zahlung; entsprechendes gilt bei Bankeinzugs- oder Lastschriftverfahren.

4. Bei Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren gilt die Rechnungsstellung durch die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG als Anündigung. Sie erfolgt spätestens einen Tag vor Lastschrifteinzug.

5. Werden die aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Geldforderungen in ein Kontokorrent eingestellt, gelten insoweit die Bestimmungen der §§ 355 - 357 HGB. Die Kontoauszüge der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG sind als Rechnungsabschlüsse anzusehen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhoben werden.

6. Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu und wenn sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

7. Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG mit 9,0 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

8. In Geschäftsbeziehungen mit Landwirten mit laufend neuen Geschäftsschlüssen gilt das Kontokorrentverhältnis als vereinbart. Alle gegenseitigen Forderungen werden in das Kontokorrent eingestellt. Für einzelne Ansprüche

2. Alle im Einzelhandel ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Liefer- und Versandkosten im Preis nicht enthalten.

3. Erfolgt die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, werden zwischenzeitlich eingetretene Transportkostenänderungen, Energiekostenänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge oder Steueränderungen bei der Kaufpreisbemessung berücksichtigt. Solche Preisänderungen werden zugunsten und zulasten des Vertragspartners nach billigem Ermessen der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG vorgenommen. Derartige Änderungen können stets bei Dauerschuldverhältnissen berücksichtigt werden.

§ 3 Prüfung des Steuersatzes

1. Ist der Kunde Unternehmer, dann sind von der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG erstellte Abrechnungen vom Unternehmer unverzüglich auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes ist der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung in Textform mitzuteilen. Sollte die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG innerhalb dieser 14 Tage keine Mitteilung des Unternehmers über die Unrichtigkeit eines ausgewiesenen Umsatzsteuersatzes erhalten, ist der von der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Unternehmer der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 4 Lieferung

1. Die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn

kann eine anderweitige Regelung getroffen werden.

9. Die Kontokorrentperiode beträgt ein Kalenderjahr. Die Kontoführung, Saldierung und Inrechnungstellung erfolgt durch die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG. Am Ende jeder Kontokorrentperiode und auf Anfrage übersendet die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG den Saldo an den Landwirt in Textform. Der Saldo gilt als anerkannt und die Buchungen gelten als genehmigt, wenn der Landwirt nicht binnen eines Monats ab Zugang schriftlich widerspricht.

10. Das Kontokorrent endet mit Ende der Geschäftsbeziehung. Es kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Wird das Kontokorrent während einer Rechnungsperiode gekündigt, so bestehen neben der letzten Saldoforderung die seitdem entstandenen Einzelforderungen separat fort. Der Überschuss wird sofort fällig.

§ 7 Zahlungsverzug und Zahlungsverweigerung

1. Bei Lieferung auf Ziel oder bei vereinbarten Wechselzahlungen wird der Kaufpreis sofort fällig, wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt werden, insbesondere, wenn er seine Zahlungen einstellt, Wechsel oder Schecks nicht eingelöst werden oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird. Das gleiche gilt, wenn der Käufer bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag oder mit der Bezahlung einer anderen fälligen Forderung in Verzug kommt.

2. Befindet sich der Käufer mit der Zahlung im Verzug, kann die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG weitere Lieferungen zurückhalten und nach angemessener Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Erfüllungshindernisse

1. Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solche gleich zu erachtenden Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder feindliche Anordnungen, Rohstoffmangel, Epidemien oder

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist.

- Die Lieferung der restlich bestellten Ware sichergestellt ist und

- dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Ist der Kunde Unternehmer, geht beim Versendungsverkauf jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst mit der Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt über. Ist der Kunde Verbraucher, gilt dies mit der Maßgabe, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Kunden übergeht, wenn der Kunde den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG dem Kunden diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat. Nur soweit ausdrücklich eine bestimmte Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend und es gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

3. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der Abschlussmenge gelten bei losen Schüttgütern als vertragsgemäße Erfüllung.

4. Lieferung frei Haus bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung, dass die Anfahrstraße und Hoffläche mit schwerem Lastzug befahren werden kann. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Empfängers die befahrbare Anfahrstraße oder Hoffläche, haftet der Käufer für auftretende Schäden. Kosten, die durch Unbefahrbarkeit entstehen, trägt der Käufer.

5. Bei Anlieferung von Heizöl und Treibstoffen ist der Käufer für einen einwandfreien technischen

Zustand des Tanks und der Messvorrichtungen (Grenzwertgeber) verantwortlich. Die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG ist nicht vertraglich zur Überprüfung des technischen Zustandes des Tanks oder der Messvorrichtungen verpflichtet. Für Schäden, die z.B. durch Überlaufen entstehen, weil der Tank oder die Messvorrichtungen sich im mangelhaften technischen Zustand befinden, haftet der Käufer.

6. Für die Mengenfeststellung ist das auf der Abgangsstelle durch Verwiegung oder Vermessung ermittelte und nachgewiesene Gewicht beziehungsweise Volumen maßgebend, soweit nicht bei Lieferung durch Tankwagen das Volumen am Empfangsort mittels geeichteter Messvorrichtung am Tankwagen festgestellt wurde.

7. Gerät der Käufer mit dem Abruf oder der Abnahme in Verzug, so kann die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG die Ware ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte bei sich oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder nach Ablauf einer Nachfrist von 7 Kalendertagen in geeigneter Weise auf Rechnung des Käufers verwerten. Diese Maßnahme ist bei Setzung der Nachfrist anzukündigen.

§ 5 Preise

1. Alle Preisangaben verstehen sich bei Unternehmern zuzüglich und bei Einzelhandelskunden inclusive der am Tag der Abholung / Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.

2. Die Lieferungen und Leistungen der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG erfolgen, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, zum Tagespreis. Dieser kann im Hause der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG erfragt werden.

3. Im Fall von Mehrlieferungen entsprechend § 4 Ziffer 3 sind 2 % zum Kontraktpreis und die darüberhinausgehende Menge zum Tagespreis der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG am Tag der Lieferung abzurechnen.

4. Transportkostenerhöhung, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG dem Kaufpreis zugeschlagen werden. Gegenüber Einzelhandelskunden gilt dies nur, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

Vertragspartners wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, aus dem Produkthaftungsgesetz oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Gleiches gilt sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Vertragsart ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf. Eine im Einzelfall vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

2. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Untersuchung offensichtlich sind, müssen der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG unverzüglich nach Ablieferung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls stehen dem Vertragspartner Mängelansprüche irgendwelcher Art nicht zu, es sei denn, dass die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Hinsichtlich anderer Mängel gelten die gelieferten Waren als vom Vertragspartner genehmigt, wenn die Mängelrüge der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

5. Untersuchungsergebnisse, die den inneren Wert von beanstandeten Produkten und betreffen, werden von der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer LUFA (Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt) oder einem öffentlich anerkannten Analyseinstitut aus einer repräsentativen Probe erfolgt, die von einem vereidigten Probenehmer oder der Gebr.

§ 9 Gewährleistung, Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des

Pegels GmbH & Co. KG oder gemeinsam von der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG und dem Käufer gezogen wurde.

- Bei Sachmängeln der gelieferten Waren ist die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG nach ihrer - innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

- Ist der Kunde kein Unternehmer, stehen ihm bei einem Mangel die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Mangel stehen, verjähren für gebrauchte bewegliche Sachen innerhalb eines Jahres nach Übergabe der gebrauchten beweglichen Sachen; hat sich ein Mangel innerhalb der Verjährungspflicht gezeigt, so tritt die Verjährung jedoch nicht vor dem Ablauf von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.

§ 10 Verpackung und Versand

- Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Unternehmers verpackt. Leihverpackungen bleiben im Eigentum der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG, sind vom Empfänger unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben – vom Unternehmer frachtfrei. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.
- Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Transportversicherungen schließt die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf dessen Kosten ab.
- Verluste oder Beschädigungen auf dem Bahntransport sind vom Empfänger bei der Bahn zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung bescheinigen zu lassen.
- Beschädigungen auf dem Transport berechtigen nicht zur Annahmeverweigerung gegenüber der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG.

Getreidehandel, soweit keine besondere Vereinbarung getroffen wurde.

- Für die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und für das Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung der jeweiligen Produkten- und Warenbörse maßgebend.
- Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des zuständigen Schiedsgerichts in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.
- Das Unternehmen ist berechtigt, Streitigkeiten wegen Zahlungsverzug durch ein ordentliches Gericht entscheiden zu lassen.

Abschnitt II -EINKAUF-

§ 1 Allgemeines

Für Einkauf von Getreide, Ölsaaten und Gemüse durch die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG werden folgende Bedingungen vereinbart. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert. Sofern die AGB der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG -EINKAUF- keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EHB) und der Gemüseanbauvertrag BAG in ihren jeweils gültigen Fassungen - mit Ausnahme der Vorrangregelung in § 4 Abs. 1 EBH Version 2017.

§ 2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist das von der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG bestimmte Empfangslager.

§ 3 Gewicht und Qualität, Probenahme

- Die Gewichts- und Qualitätsfeststellung erfolgt an dem von der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG bestimmten Empfangslager. Die dort gezogenen Muster sind auch maßgeblich für eine Nachuntersuchung. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt der Unterlegene.

- Ist der Kunde kein Unternehmer, werden die Verpackungskosten von der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG getragen, wenn hierüber keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG. Gegenüber Unternehmern gilt dies auch für alle Forderungen, die die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG aus der Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer gegen diesen hat oder zukünftig erwirbt. Bei laufender Rechnung (Kontokorrent) gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
- Die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere wenn der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug ist, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die im Eigentum des Vertragspartners oder eines Dritten stehen, untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.
- Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG das Eigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware entspricht; der Vertragspartner verwahrt diese für die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG.
- Der Vertragspartner hat die der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG ist auch berechtigt, die Versicherungsprämie zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.
- Der Unternehmer ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischen, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen

§ 15 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

- Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, ist gesunde, handelsübliche Qualität zu liefern.
- Der Landwirt hat das Recht, bei der Probenahme selbst oder durch einen Beauftragten anwesend zu sein und die Versiegelung durch einen Beauftragten der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG zu überwachen oder selbst gegenzusiegeln. Mit der Unterschrift auf der Wiegekarte, dem Lieferschein oder dem Sorten-Nachweisaufkleber bestätigt der Landwirt die Identität der gezogenen Probe mit der angelieferten Partie. Die Probenahme erfolgt je Lieferung.

§ 4 Preis und Zahlung

- Abrechnungsbasis ist der einzelkontraktlich vereinbarte Preis. Ist kein Preis ausdrücklich vereinbart, ist der Börsenpreis am Tag der Erfassung unter Berücksichtigung von Fracht, Dienstleistungen und Handelsspanne maßgeblich.
- Es gelten die zur Zeit der Lieferung geltenden Abrechnungsbedingungen der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG.
- Zahlung erfolgt 14 Tage nach Lieferung. Wird der Kaufvertrag erst nach Lieferung

seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

- Der Unternehmer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Unternehmer schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG an den veräußerten Waren entspricht, an die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG ab. Veräußert der Unternehmer Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG stehen, zusammen mit anderen nicht des Unternehmens gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Unternehmer schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG ab.
- Der Unternehmer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Zahlungsverzug besteht, Insolvenzantrag gestellt ist oder Zahlungseinstellung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Er hat der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG die Abtretungsanzeige auszuhändigen. Solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG die Abtretung nicht offenlegen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG auf Verlangen des Unternehmers in soweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

geschlossen, erfolgt Zahlung 14 Tage ab diesem Zeitpunkt. Soweit Kontokorrent vereinbart wurde, wird die Forderung entsprechend in das Kontokorrent eingestellt. § 6 der AGB Verkauf gilt entsprechend.

§ 5 Nichterfüllung

Erfüllt der Landwirt einen Kontrakt nicht vereinbarungsgemäß, ist die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG nach Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung zu entsprechenden Deckungskäufen, alternativ zur Preisfeststellung entsprechend § 19 Ziffer 4 und 5 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel berechtigt. Eine Frist zur Nacherfüllung ist entbehrlich, wenn der Landwirt die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen sofortigen Deckungskauf rechtfertigen.

§ 6 Schiedsgericht

- Alle Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein bei einer deutschen Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) eingerichtetes Schiedsgericht entschieden.
- Dem Gläubiger bleibt das Recht vorbehalten, Forderungen aus Wechseln und Schecks sowie Forderungen, gegen die bis zum Tage der Klageerhebung kein Einwand geltend gemacht wurde, vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen.
- Zuständig ist das Schiedsgericht, das zwischen den Parteien vereinbart ist. Ist keine Vereinbarung getroffen, so gilt Folgendes:
 - falls die Parteien derselben Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) angehören, ist das Schiedsgericht dieser Institution zuständig
 - falls die Parteien mehreren Getreide- und Produktenbörsen (Warenbörsen bzw. Börsenvereinen) angehören, hat das Unternehmen das Recht, das Schiedsgericht einer dieser Institutionen zu bestimmen;
 - in allen übrigen Fällen steht dem Unternehmen das Recht der

§ 12 Pfandrechte

- Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19.1.1949 wegen aller Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntem Saatgut oder zugelassenem Handelsaatgut ein gesetzliches Fruchtpfandrecht an den in der Ernte anfallenden Früchten zusteht, auch wenn die Früchte noch nicht vom Grundstück getrennt worden sind.
- Der Käufer räumt der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG wegen aller Ansprüche aus dem Verkauf von Futtermitteln und Pflanzenschutzmitteln hiermit vertraglich ein Pfandrecht an den Früchten im Umfang des gesetzlichen Fruchtpfandrechtes nach Absatz 1 ein.

§ 13 anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenverkäufe (CISG) ist ausgeschlossen. Die gesetzlichen Vorschriften und Beschränkungen der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Unternehmer, der Verbraucher ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
- Die Geschäftsräume der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG sind für beide Teile Erfüllungsort.
- Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat der Kunde nach Vertragsabschluss in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG nicht bekannt, so ist der Gerichtsstand der Sitz der der Gebr. Pegels GmbH & Co. KG.

§ 14 Schiedsgericht

- Streitigkeiten werden durch das zuständige Schiedsgericht einer deutschen Produkten- und Warenbörse entschieden.
- Die Bestimmung des Schiedsgerichts erfolgt nach § 1 der Einheitsbedingungen im Deutschen

Bestimmung des Schiedsgerichts einer Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenvereins) zu.

Unterlässt die Gebr. Pegels GmbH & Co. KG auf Aufforderung des Landwirts innerhalb dreier Geschäftstage die Bestimmung des Schiedsgerichts nach Abs. 3 Buchstabe b) oder c), so geht das Recht der Bestimmung auf den Landwirt über. Übt er dieses Recht nicht innerhalb dreier Geschäftstage aus, so tritt der vorhergehende Zustand wieder ein.

- Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des zuständigen Schiedsgerichts in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.
- Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern sowie zwischen Vermittlern und Vertragsparteien.